

EN DIRECT DE STRASBOURG  
AUS STRASSBURG

**Rechtmässiges Sendeverbot  
für türkisches Radio**

Zulässigkeitsentscheid der 2. Kammer  
des EGMR «Medya FM Reha Radyo Ve  
Iletisim Hizmetleri A.S c. Türkei» vom  
14.11.2006 (N° 32842/02)

Der türkische Radioveranstalter Medya FM Reha Radyo war 1998 wegen verschiedener Sendungen durch die verwaltungsunabhängige türkische Aufsichtsbehörde RTÜK verwarnt worden. Nach einem Beitrag vom 27. Oktober 1999 über die Kontroverse um das islamische Kopftuch verfügte die Behörde eine Suspendierung der Programmtätigkeit für 365 Tage. Die Sendung war nach Ansicht der RTÜK geeignet, die Hörerschaft zu Gewalt, Terrorismus, Rassen- diskriminierung oder Hassgefühlen anzustacheln (Art. 4g des Gesetzes von 1991 über audiovisuelle Medien). Die Ausstrahlungen stoppten vom 11. Februar 2000 bis zum 11. Februar 2001.

Der Radioveranstalter beschwerte sich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen eines unverhältnismässigen Eingriffs in die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK). Eine Mehrheit der zuständigen Kammer bezeichnete die Beschwerde jedoch als offensichtlich un begründet. Das Vorgehen der türkischen Behörden genüge sämtlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung von Art. 10 EMRK:

«La Cour relève que les propos tenus et les chansons diffusées lors de l'émission du 27 octobre 1999 sont particulièrement acerbes, franchement provocateurs, avec de surcroît une connotation hostile: «(...) il est vrai que ceci était un ultimatum de guerre(...) ceux qui se taisent devant une injustice, ceux qui acceptent l'injustice perdent leur honneur (...)» et notamment dans le passage suivant où les propos litigieux incitent clairement au sou-lèvement avec violence: «(...) dans cette lutte de sang pour sang, dent pour dent, les opprimés demanderont des comptes; dans chaque larme versée, les cruels se noieront (...)» La Cour observe le contenu et la tonalité des propos dans les différentes émissions diffusées par la requérante et note qu'il y a incitation et appel à l'usage de la force et de la violence comme moyens d'action: «(...) Tu es beau (Kurdistan) avec tes adolescents loyaux qui escaladent les montagnes et qui ont à la main une kalachnikov, dans la paume de l'argent(...)» «(...) Pour cette cause (la cause supérieure de l'Islam), que des milliers de vie, de têtes soient sacri-fiées(...) Cette lutte est une lutte de sang pour sang. Les opprimés demanderont des comptes (...)»

La Cour rappelle à ce titre que les déclarations pouvant être qualifiées de discours de haine, d'apologie de la violence ou d'incitation à la violence, comme c'est le cas en l'espèce, ne sauraient passer pour compatibles avec l'esprit de la tolérance et vont à l'encontre des valeurs fondamentales de justice et de paix qu'exprime le Préambule à la Convention (Sürek c. Turquie [no 1], [GC], no 26682/95, §§ 61-65, CEDH 1999 IV et Gündüz c. Turquie (déc), no 59745/00, CEDH 2003 XI).

La Cour estime que les motifs avancés par les autorités pour justifier la sanction prononcée à l'encontre de la requérante sont «pertinents et suffisants». Reste à savoir si l'ingérence était proportionnée aux buts légitimes poursuivis. Certes, la Cour reconnaît la sévérité de la peine infligée à la requérante, à savoir une suspension de l'autorisation d'émettre pendant 365 jours, soit la sanction maximale prévue par la loi interne. Elle estime toutefois que l'inscription dans le droit interne de sanctions dissuasives peut se révéler nécessaire lorsqu'un comportement atteint le niveau de celui constaté ci-dessus et devient intolérable en ce qu'il constitue la négation des principes fondateurs d'une démocratie pluraliste. En conséquence, la Cour considère que la gravité de la sanction infligée en l'espèce à la requérante ne peut être considérée comme disproportionnée par rapport aux buts légitimes poursuivis – la protection de la sécurité nationale et la sûreté publique, ou la défense de l'ordre et la prévention du crime – au sens de 10 § 2 de la Convention.» ■

**ANMERKUNGEN:**

Die Massnahme der türkischen Aufsichtsbehörde gegen «Medya FM Reha Radyo» ähnelt jener im Fall «Özgür Radyo». Es war 1999 von der RTÜK wegen vergleichbarer (wenn auch deutlich weniger radikal formulierter) Äusserungen ebenfalls mit der gesetzlichen Maximalsanktion eines einjährigen Ausstrahlungsverbots belegt worden. Das scharfe Vorgehen der türkischen Behörden gegen «Özgür Radyo» bezeichnete die 1. Kammer des Gerichtshofs im März 2006 einstimmig als Missachtung der Meinungsfreiheit (vgl. das Urteil N° 64178/00 «Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayin Yapim Ve Tanitim A.S. c. Türkei» vom 30.3. 2006, in *medialex* 2/2006, S. 103f.)

Bei «Medya FM» kam eine andere Kammer des Gerichtshofs rund sieben Monate später zu einem anderen Schluss. Für die 2. Kammer überschritten verschiedene Wortbeiträge und Gesangstexte die Grenze zum Gewaltaufruf und der Aufstachelung zum Hass («hate speech»). Sie sprengten den (weiten) Rahmen dessen, was der Gerichtshof in seiner umfangreichen Rechtsprechung noch als beissende Kritik an den Zuständen in der Türkei akzeptiert hat (vgl. etwa die Nachweise in *medialex* 2/2006, S. 104 und in *medialex* 4/2006, S. 221). Aufgrund der zitierten Formulierungen lässt sich die Wertung der 2. Kammer durchaus nachvollziehen. Erstaunlich ist allerdings, dass ihr (Un-)Zulässigkeitsentscheid mit keinem Wort auf das einschlägige Urteil der 1. Kammer eingeht. Dies zeigt zum einen, dass es selbst Insidern nicht leicht fällt, in der grossen Fülle (neuer) Strassburger Richtersprüche die Übersicht zu behalten. Zum anderen bleiben Zweifel, ob der EGMR diesen gravierenden Eingriff in die Meinungsfreiheit genügend gründlich geprüft hat.

DR. FRANZ ZELLER, BERN

## L'avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

---

### Kein öffentliches Interesse an Publikation persönlicher Notizen einer Magistratin

Urteil der 1. Kammer «Leempoel & S.a.  
Ed. Ciné Revue c. Belgien» vom  
9.11.2006 (N° 64772/01)

Die belgische Wochenzeitschrift Ciné Télé Revue publizierte am 30. Januar 1997 eine Titelgeschichte über eine Untersuchungsrichterin. Die auf der Frontseite abgebildete Magistratin war in den Wochen zuvor mehrmals von einer 1996 eingesetzten parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abwicklung des Kriminalfalles Dutroux einvernommen worden. Die Schlagzeile lautete: «Exclusif – Une surprenante attitude: comment la juge D. a préparé sa défense – LES REVELATIONS DE SON DOSSIER».

Der Zeitschriftenartikel enthielt längere Passagen aus den handschriftlichen Notizen der Untersuchungsrichterin, welche der Kommissionspräsident am 18. Dezember 1996 – zur Überraschung der befragten Juristin – verlangt hatte. Die Zeitschrift veröffentlichte neben den Notizen zur vorgeesehenen Befragung auch zwei Dokumente mit einem Argumentarium. Von den Notizen sei viel geredet worden, doch ausser den Kommissionsmitgliedern habe sie niemand zu Gesicht bekommen. Die Enthüllungen wurden später von den belgischen Medien breit wiedergegeben.

Noch am Tag der Publikation gelangte die Untersuchungsrichterin an die belgische Ziviljustiz. Sie erwirkte eine Verfügung, welche den für die Publikation Verantwortlichen und den Verlag dazu verpflichtete, sämtliche ausgelieferten Exemplare der Zeitschrift innerhalb von drei Stunden zurückzurufen. Eine spätere Veröffentlichung der fraglichen Inhalte wurde ebenfalls verboten, denn die Dokumente seien durch das parlamentarische Untersuchungsgeheimnis gedeckt. Ihre Publikation verletze das Verteidigungsrecht der Richterin gravierend und missachte auch den Respekt vor ihrem Privatleben.

Das einstimmige Urteil des Gerichtshofs verneint eine Missachtung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK). Der fragliche Zeitschriftenbeitrag habe keinen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse geleistet, welcher über die blosser Befriedigung der Neugier hinaus gegangen wäre: «72. Il ne fait pas de doute que l'article litigieux se rattachait à un sujet d'intérêt général qui suscitait de nombreux débats. Les travaux de la 'Commission Dutroux' s'inscrivaient dans un débat public amplement ouvert à l'époque des faits et articulé autour de l'attitude des autorités belges et, notamment des autorités judiciaires, dans les enquêtes sur les disparitions d'enfants. Il faut cependant encore examiner si, à la lumière de son contenu et du contexte général de la présente affaire, cet article contribuait à la discussion publique de

ces questions qui intéressaient la vie de la collectivité et s'il s'inscrivait dans la mission que les médias se voient confier dans une société démocratique. Nul doute que les notes publiées et leurs commentaires pouvaient satisfaire une certaine curiosité du public. Cet aspect ne saurait cependant suffire. Pour légitimer la diffusion, les informations publiées par les requérants devaient aussi posséder la composante essentielle de l'intérêt public. Il convient dès lors, pour peser les intérêts en jeu, de prendre en compte la nature et le contenu de l'article litigieux. 73. Une des informations essentielles qui était fournie dans l'article était que, sur la base du contenu de ses notes, on pouvait déduire que la juge s'était «préparée» préalablement à son audition devant la Commission d'enquête afin d'y faire «bonne figure». Il ne s'agissait d'ailleurs pas d'une révélation puisque l'article lui-même relève que la juge avait prononcé, lors de son audition, la phrase suivante: «Quand je passais un examen à l'université, je m'y préparais aussi...». La Commission d'enquête l'avait aussi spécifiquement interrogée sur ce point lors de son audience du 14 janvier 1997, retransmise intégralement et en direct à la télévision. Dans son édition du 31 janvier 1996, le quotidien «le Soir» relevait d'ailleurs que les notes ne révélaient que peu de choses intéressantes, excepté la «préparation» préalable (voir supra, paragraphe 18). On peut donc difficilement considérer, à cet égard, que l'article litigieux a servi l'intérêt public.»

Gegen ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der vertraulichen Dokumente sprach auch, dass sich das Publikum durch die Fernsehübertragungen ausreichend über den Gang der Verhandlungen vor der Untersuchungskommission orientieren konnte: «76. Outre le contenu même de l'article litigieux, un élément fondamental à cet égard est le fait que les audiences tenues par la Commission d'enquête étaient intégralement retransmises à la télévision. Comme le soutient le Gouvernement, cette circonstance a permis tous débats, commentaires et diffusion d'informations et d'idées sur le sujet. Le public avait pu, de visu et auditu, prendre connaissance de nombre d'informations sur la question y compris sur le dossier remis par la juge et les notes y figurant, un sujet abordé lors de la troisième audition de la juge. La presse n'avait d'ailleurs pas manqué de les commenter amplement. La retransmission intégrale en direct des audiences tenues par la Commission d'enquête avait permis à l'ensemble du public d'être pleinement informé à cet effet. Les requérants sont restés à défaut de montrer que, même s'ils pouvaient répondre à la curiosité d'un certain public, la publication de certaines notes personnelles de la juge D. et les commentaires figurant dans l'article en cause révélaient de nouveaux éléments d'intérêt public et apportaient une contribution au débat qui existait quant aux travaux de la Commission d'enquête parlementaire.»

Vor diesem Hintergrund beschränkten die zum Schutz der Rechte der Magistratin getroffenen Anordnungen der belgischen Justiz die Meinungsfreiheit nicht übermässig. ■

## Öffentliches Interesse an Publikation eines illegal aufgenommenen Poli- tikergesprächs

Urteil der 4. Kammer «Radio Twist,  
A.S. c. Slowakei» vom 19.12.2006  
(N°62202/00)

Der slowakische Veranstalter «Radio Twist» strahlte im Juni 1996 die heimliche Aufnahme eines Telefongesprächs aus, welches der stellvertretende Ministerpräsident mit dem Staatssekretär des Justizministeriums geführt hatte. Hintergrund des Gesprächs waren die Turbulenzen um das Management und die Privatisierung der staatlichen Versicherungsgesellschaft SP. Der Radiojournalist erklärte dem Publikum, es sei «Radio Twist» gelungen, sich eine Tonbandaufnahme des Telefonats zu beschaffen. An sich missbillige «Radio Twist» heimliche Abhörungen, betrachte die vorliegende Aufnahme als rechtswidrig und distanzieren sich von solchen Methoden. Da es aber um eine Angelegenheit öffentlichen Interesses gehe, tue die Redaktion ihr Bestes, um ihre Pflicht zur Orientierung des Publikums zu erfüllen. Nach dem Abspielen der qualitativ schlechten Tonbandaufnahme erläuterte der Journalist den politischen Kontext des Gesprächs. Er erwähnte auch, dass die Beteiligten keinen Kommentar zu dieser gegen ihren Willen veröffentlichten Aufnahme geben wollten.

Der Staatssekretär mochte die Publikation der rechtswidrig erlangten Tonbandaufnahme nicht hinnehmen. In seiner Zivilklage machte er geltend, die Ausstrahlung des Gesprächs habe seine persönliche Integrität und seinen Ruf missachtet und sein Vertrauensverhältnis zum Justizminister untergraben. «Radio Twist» erklärte, Unbekannte hätten das Tonband in den Briefkasten der Redaktion geworfen. Das aufgenommene Gespräch habe eine intensiv diskutierte politische Thematik betroffen, welche auch den Fortbestand der Koalitionsregierung bedrohte.

Die slowakische Ziviljustiz verurteilte den Radioveranstalter zur Bezahlung einer Genugtuungssumme von rund 2'600 Euro und zu einer schriftlichen Entschuldigung an die Adresse des klagenden Politikers.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verwarf das Argument der slowakischen Gerichte, es handle sich um privates Telefongespräch, dessen Ausstrahlung unstatthaft sei. Die Konversation zwischen zwei hochgestellten Politikern habe klarerweise einen politischen Kontext und Inhalt gehabt. Ihr Privatleben sei nicht tangiert.

«At the same time, the Court finds that questions concerning management and privatisation of State-owned enterprises undoubtedly and by definition represent a matter of general interest. This is even more so in periods of economic and political transition. In the circumstances of the in-

stant case it is not relevant whether or not the recording was clearly audible and whether or not it gave rise to further public debate.»

Dass die Aufzeichnung illegal entstanden war, machte ihre anschließende Veröffentlichung nach Ansicht des EGMR nicht automatisch unzulässig.

«60. In connection with that argument it should be noted that at no stage has it been alleged that the applicant company or its employees or agents were in any way liable for the recording or that its journalists transgressed the criminal law when obtaining or broadcasting it. In so far as the circumstances in which the recording was made are concerned, it is also to be noted that at the domestic level there has never been any investigation into the matter. This may well appear surprising given that the recording concerned a telephone conversation between two high-ranking government officials and because a suspicion that the recording had been made by abuse of official power could not be a priori excluded. 61. It should further be noted that it has not been established before the domestic courts that the recording contained any untrue or distorted information or that the information and ideas expressed in connection with it by the applicant company's commentator occasioned as such any particular harm to the plaintiff's personal integrity and reputation. As to the latter, it cannot be overlooked that after the impugned broadcast the plaintiff was elected a judge of the Constitutional Court (see paragraph 15 above) and that his reputation does not seem to have been tarnished. 62. The Court further observes that the applicant company was sanctioned mainly for the mere fact of having broadcast information which someone else had obtained illegally. The Court is however not convinced that the mere fact that the recording had been obtained by a third person contrary to law can deprive the applicant company which broadcast it of the protection of Article 10 of the Convention. It follows that the reasons invoked for the interference in issue are too narrow and thus insufficient.»

Der Gerichtshof wies auch darauf hin, es gebe keine Hinweise für ein bösgläubiges Handeln der Radioredaktion oder für das Verfolgen anderer Ziele als der Orientierung ihres Publikums. ■

### ANMERKUNGEN:

Der EGMR befasst sich in diesem Urteil erstmals vertieft mit der Publikation von rechtswidrig recherchiertem Material. Er wendet sich dabei gegen eine mechanische Betrachtungsweise. Dass eine sensible Information auf illegale Weise erlangt wurde, führt nach Ansicht des Gerichtshofs nicht automatisch zur Unzulässigkeit ihrer anschließenden Publikation. Aus der Urteilsbegründung lassen sich verschiedene Anforderungen ableiten, denen solch problematische Veröffentlichungen in der Regel zu genügen haben: Die Veröffentlichung beruht nicht auf eigener rechtswidriger Recherchiertätigkeit der Redaktion, sie gibt die Information nicht verzerrt wieder und sie dient keinen sachfremden Zielen (wie etwa einer persönlichen Abrechnung). Wie bei anderen Medieneingriffen in die Rechte von Privaten ist auch hier zentral, dass die Publikation im öffentlichen Interesse liegt.

## L'avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird man nicht leicht hin annehmen dürfen, denn seitens der betroffenen Privaten steht nicht nur der Schutz ihres Ansehens auf dem Spiel. Tangiert ist auch ihr berechtigtes Vertrauen in eine Sphäre, in der sie sich ohne äussere Beobachtung ungehemmt bewegen oder mit anderen Personen austauschen können. Grundrechtlich abgesichert ist dies etwa durch die Gewährleistung eines freien Telefon- oder Briefverkehrs. Wird eine Information unter Missachtung dieser Garantien erlangt, so muss das Interesse der Allgemeinheit an der Kenntnis des Inhalts eine wesentlich höhere Legitimität aufweisen als die Befriedigung der Publikumsneugier.

Bejahte der Gerichtshof im slowakischen Fall ein genügendes öffentliches Interesse, so verneinte er es im vorne zusammengefassten Urteil «Leempoel u.a. c. Belgien» vom 9.11.2006, welches die Publikation klarerweise nicht für die Öffentlichkeit bestimmter Notizen betraf, die einer Zeitschrift aufgrund einer Indiskretion (möglicherweise einer Amtsgeheimnisverletzung) zugespielt worden waren. Die unterschiedliche Einstufung durch den EGMR hat nichts damit zu tun, dass an der Aufarbeitung der Affäre Dutroux (und dem Funktioniieren der belgischen Straverfolgung) ein wesentlich geringeres Interesse bestünde als an einer möglichen Regierungskrise (wie in der Slowakei). Ein – mehr oder weniger – entfernter Bezug zu einem Thema von öffentlichem Interesse vermag aber nicht zu genügen. Den Ausschlag gibt vielmehr, ob die konkrete Publikation geeignet ist, einen ernsthaften Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung über die entsprechende Thematik zu leisten. Die Enthüllung der Aussagestrategie einer befragten Untersuchungsrichterin tat dies nach Ansicht des Gerichtshofs nicht. Eine solche Information vermochte der Öffentlichkeit keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn zu bringen.

Zu Recht berücksichtigt der EGMR auch, ob die wirklich interessierenden Aspekte nicht schon aufgrund allgemein zugänglicher Quellen (Live-Übertragung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses) bekannt sind. Dies ist eine erwünschte Nebenerscheinung von transparenter staatlicher Informationstätigkeit: Sie bringt Medienschaffende in Erklärungsnot, welche sich für die Publikation weniger relevanter Informationen auf eher trübe Erkenntnisquellen (wie heimlich zugespielte Dokumente oder illegal aufgenommene Gespräche) zu stützen gedenken.

DR. FRANZ ZELLER, BERN

### Zulässige Abbildung eines Politikers auf einem satirischen Gemälde

Urteil der 1. Kammer «Vereinigung Bildender Künstler c. Österreich» vom 25.1.2007 (N° 68354/01)

Anlässlich ihres 100. Geburtstags organisierte die Vereinigung Bildender Künstler 1998 in der Wiener Gallerie «Secession» die Ausstellung «Das Jahrhundert künstlerischer Freiheit». Für diese Ausstellung schuf der österreichische Maler Otto Mühl das grossflächige Gemälde «Apokalypse» (4,5 x 3,5 Meter). Es zeigt eine Collage von 33 Personen des öffentlichen Lebens in sexuellen Stellungen. Ihren gemalten, nackten Körpern waren als Köpfe aus Zeitungen ausgeschnittene Fotos hinzugefügt. Trotz schwarzer Balken über den Augen waren drei Politiker der FPÖ erkennbar, darunter Walter Meischberger, ehemaliger Generalsekretär der FPÖ und zur Zeit der Ausstellung Nationalratsabgeordneter. Die Zeich-

nung Meischbergers hält den ejakulierenden Penis von FPÖ-Chef Jörg Haider und ejakuliert selber auf Mutter Teresa.

Meischbergers fotografiertes Gesicht und sein gemalter Körper wurden teilweise verdeckt, als ein Besucher während der öffentlich zugänglichen Ausstellung das Gemälde am 12. Juni 1998 mit roter Farbe beschüttete. Das Bild erregte vor und insbesondere nach diesem Ereignis grosses Aufsehen in den Medien.

Meischberger klagte am 22. Juni 1998 gestützt auf das Recht am eigenen Bild (§ 78 Urheberrechtsgesetz; UrhG) gegen die Vereinigung, um ein Ausstellungs- und Veröffentlichungsverbot des Gemäldes sowie Schadenersatz wegen Entwürdigung seiner Person und seiner politischen Aktivitäten zu erwirken. Er argumentierte, das Gemälde entwürdigte ihn und unterstelle ihm ein lotterhaftes Intimleben.

Das Handelsgericht Wien wies die Klage im August 1999 ab. Das comixartige Gemälde bilde offensichtlich nicht die Wirklichkeit ab. Zwar könne die Darstellung solcher intimer Positionen unabhängig von deren Realitätsbezug eine herabsetzende und persönlich entwürdigende Wirkung ausüben. Im konkreten Fall überwiege jedoch die künstlerische Ausdrucksfreiheit gegenüber dem persönlichen Interesse des Klägers. Otto Mühl sei von Mitgliedern der FPÖ immer wieder scharf kritisiert worden. Das Gemälde könne deshalb als eine Art Gegenschlag betrachtet werden. Die Darstellung Meischbergers nehme nur einen kleinen Teil des Gemäldes in Anspruch, und nach dem Anschlag mit roter Farbe bestehe keine Wiederholungsgefahr, da Meischberger nicht länger erkennbar sei.

Das Oberlandesgericht Wien gab jedoch am 24. Februar 2000 Meischbergers Berufung statt, verfügte ein Ausstellungsverbot und sprach ihm eine Entschädigung von 20'000 Schilling (rund 1'500 Euro) zu. Es stellte fest, nur ein Teil der Darstellung des Klägers sei verdeckt worden und Meischberger daher noch erkennbar. Das Gemälde ziele nicht darauf ab, in Form eines Gleichnisses oder übertriebener Kritik eine grundlegende Botschaft zu übermitteln. Vielmehr begründe es eine Entwürdigung des öffentlichen Ansehens des Klägers.

Der Oberste Gerichtshof wies die Revision am 18. Juli 2000 zurück. Das Gemälde falle zwar unter den Grundrechtsschutz (Kunstfreiheit, Art. 17a des Staatsgrundgesetzes). Das durch § 78 UrhG geschützte Persönlichkeitsrecht gehe in diesem Fall aber vor, da Meischbergers Fotografie in entwürdigender und beleidigender Weise benützt worden sei.

Der EGMR verwarf zunächst den Einwand der österreichischen Regierung, das Ausstellungsverbot und die Entschädigung schränkten die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) gar nicht ein. Diese Bestimmung erfasst gemäss der Strassburger Praxis auch Äusserungen, die beleidigen, schockieren oder stören. Die Massnahmen der österreichischen Jus-

## L'avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

.....

tiz müssten daher die Anforderungen an eine Beschränkung der Meinungsfreiheit erfüllen, die Art. 10 Abs. 2 EMRK aufstellt. Als legitimen Eingriffszweck anerkannte der EGMR in diesem Fall einzig den «Schutz der Rechte anderer», nicht aber den Schutz der öffentlichen Moral. Weder § 78 UrhG noch die fraglichen Gerichtsurteile hätten eine Bezug zur Moral. Das Ausstellungsverbot diente lediglich Meischbergers individuellen Interessen.

Eine Mehrheit des Gerichtshofs (4:3 Stimmen) verneinte, dass der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Die Gerichtsmehrheit ging davon aus, dass es sich um eine satirische Darstellung handelte, welche sich kaum auf Meischbergers Privatleben bezog. Auf dem Gemälde war er eine der weniger bekannten Figuren, die nach dem Farbanschlag zudem nur noch beschränkt erkennbar war. Gegen die Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die Meinungsfreiheit sprach auch, dass das Ausstellungsverbot weder zeitlich noch räumlich begrenzt wurde: «32. As regards the necessity of the interference, the Court notes at the outset that the painting, in its original state, depicted Mr Meischberger in a somewhat outrageous manner, namely naked and involved in sexual activities. Mr Meischberger, a former general secretary of the Austrian Freedom Party and a member of parliament at the time of the events, was portrayed in interaction with three other prominent members of his party, amongst them Mr Jörg Haider, who at that time was the party's leader and has in the meantime founded another party.<sup>33</sup> However, it must be emphasised that the painting used only photos of the heads of the persons concerned, their eyes being hidden under black bars and their bodies being painted in an unrealistic and exaggerated manner. It was common ground in the understanding of the domestic courts at all levels that the painting obviously did not aim to reflect or even to suggest reality; the Government, in their submissions, have not alleged otherwise. The Court finds that such portrayal amounted to a caricature of the persons concerned using satirical elements. It notes that satire is a form of artistic expression and social commentary and, by its inherent features of exaggeration and distortion of reality, naturally aims to provoke and agitate. Accordingly, any interference with an artist's right to such expression must be examined with particular care. 34. In the present case, the Court considers that the painting could hardly be understood to address details of Mr Meischberger's private life, but rather related to Mr Meischberger's public standing as a politician from the FPÖ. The Court notes that in this capacity Mr Meischberger has to display a wider tolerance in respect of criticism (see *Lingens v. Austria*, judgment of 8 July 1986, Series A no. 103, p. 26, § 42). The Court does not find unreasonable the view taken by the court of first instance that the scene in which Mr Meischberger was portrayed could be understood to constitute some sort of counter-attack against the Austrian Freedom Party, whose members had strongly criticised the painter's work. 35. Furthermore, the Court would stress that besides Mr

Meischberger, the painting showed a series of 33 persons, some of whom were very well known to the Austrian public, who were all presented in the way described above. Besides Jörg Haider and the painter himself, Mother Teresa and the Austrian cardinal Hermann Groer were pictured next to Mr Meischberger. The painting further showed the Austrian bishop Kurt Krenn, the Austrian author Peter Turini and the director of the Vienna Burgtheater, Claus Peymann. Mr Meischberger, who at the time of the events was an ordinary member of parliament, was certainly one of the less well known amongst all the people appearing on the painting and nowadays, having retired from politics, is hardly remembered by the public at all. 36. The Court also observes that, even before Mr Meischberger instituted proceedings, the part of the painting showing him had been damaged so that notably the offensive painting of his body was completely covered by red paint. The Court considers that, at the very latest from this incident onwards, Mr Meischberger's portrayal – even assuming that he was still recognisable, a question that elicited contradictory answers from the different Austrian courts – was certainly diminished, if not totally eclipsed, by the portrayal of all the other, mostly more prominent, persons who were still completely visible on the painting. 37. The Court lastly notes that the Austrian courts' injunction was not limited either in time or in space. It therefore left the applicant association, which directs one of the best-known Austrian galleries specialising in contemporary art, with no possibility of exhibiting the painting irrespective of whether Mr Meischberger was known, or was still known, at the place and time of a potential exhibition in the future. 38. In sum, having balanced Mr Meischberger's personal interests and taking account of the artistic and satirical nature of his portrayal, as well as the impact of the measure at issue on the applicant association, the Court finds that the Austrian courts' injunction was disproportionate to the aim it pursued and therefore not necessary in a democratic society within the meaning of Article 10 § 2 of the Convention.»

In seiner abweichenden Meinung bezeichnete der zypriotische Richter Loucaides das Gemälde als sinnlose und abstoßende Kombination unzüchtiger Zeichnungen, deren einziger Effekt die Herabwürdigung, Beleidigung und das Lächerlichmachen seien. Satire oder Kritik könne er in diesem «Gemälde» nicht entdecken. Die beiden Richter Jebens (Norwegen) und Spielmann (Luxemburg) betonten, die Menschenwürde sei auch gegenüber öffentlich bekannten Personen zu respektieren. Die bloße Tatsache, dass Meischbergers Fotografie ohne dessen Einverständnis ins Gemälde integriert worden war, sei unter dem Blickwinkel des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) problematisch. ■

### ANMERKUNGEN:

Der Streit um die Verwendung einer Fotografie für das Gemälde «Apokalypse» verlängert die Liste neuerer Strassburger Urteile zum Schutz des Rechts am eigenen Bild durch die österreichische Justiz. Diese persönlichkeitsrechtliche Regelung findet sich in Österreich aus historischen Gründen systemwidrig im Urheberrechtsgesetz (§

## L'avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

.....

78). Es handelt sich um das insgesamt vierte Urteil, welches der Gerichtshof innerhalb weniger Monate zur Anwendung von § 78 UrhG gefällt hat (vgl. unten die Zusammenfassung der übrigen drei Fälle). Alle Urteile gewichten die Freiheit der öffentlichen Kommunikation unter den Umständen des jeweiligen Einzelfalls stärker als die Anliegen der abgebildeten Personen.

Die vier vom EGMR beurteilten Streitigkeiten betreffen Abbildungen von Personen mit öffentlichem Bezug (FPÖ-Politiker, Exponent der Neonazi-Szene, Waffenindustrieller). Im Gegensatz zu den übrigen Fällen (betreffend Bildpublikationen im ORF und den Presseprodukten «News» und «Der Standard») ging es bei Otto Mühls Gemälde um eine künstlerisch-satirische Äusserung, welche kein tatsächliches Verhalten des Abgebildeten darstellte oder unterstellte. Die Argumentation der Gerichtsmehrheit beruht auf mehreren Pfeilern (Satire ohne Realitätsbezug, künstlerischer Gegenschlag gegen politische Kritik am Maler, kein besonderes Hervorheben des abgebildeten Klägers, reduzierte Erkennbarkeit nach dem Farbenschlag und weite Formulierung des Ausstellungsverbotes). Sie erscheinen nicht alle gleich tragfähig. Es bleibt abzuwarten, ob diese – bereits innerstaatlich kontrovers beurteilte – Angelegenheit noch der Grossen Kammer des Gerichtshofs vorgelegt wird.

DR. FRANZ ZELLER, BERN

.....

### Weitere Strassburger Rechtsprechung:

- ORF kann sich gegen zivilrechtliche Beschränkungen der Publikationstätigkeit auf Art. 10 EMRK berufen. Missachtung von Art. 10 durch das auf § 78 Urheberrechtsgesetz gestützte Verbot, das Bild eines unlängst nach 7 ½ Jahren Freiheitsentzug auf Bewährung entlassenen rechtsextremen Straftäters zu zeigen. Zwar gibt es gemäss EGMR gute Gründe für Publikationsverbote zum Schutz der Resozialisierung. Hier aber ging es um eine bekannte Person aus der Neonazi-Szene, eine erst kurz zurückliegende Haftentlassung und eine korrekte Berichterstattung, welche den gleichen Kontext betraf. Zudem blieb anderen Medien als dem ORF eine Publikation des Bildes möglich. (Urteil der 1. Kammer N° 35841/02 Österreichischer Rundfunk c. Österreich vom 7.12.2006)
- Missachtung der Meinungsfreiheit durch das an die Wochenzeitung «News» gerichtete Verbot, das Foto eines Waffenindustriellen im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren wegen Steuerhinterziehung zu publizieren. Der Abgebildete war wegen seiner hohen gesellschaftlichen Position eine öffentliche Figur, und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und ergriffenen Massnahmen (Hausdurchsuchung) waren von öffentlichem Interesse. Zwar sind Untersuchungen wegen Steuerhinterziehung geheim, doch war eine Wortberichterstattung darüber nach österreichischem Recht zulässig. (Urteil der 1. Kammer N° 10520/02 Verlagsgruppe News GmbH c. Österreich [No. 2] vom 14.12.2006)
- Missachtung der Meinungsfreiheit des Eigentümers von «Der Standard» durch Verurteilung wegen übler Nachrede und unrechtmässiger Bildpublikation in einem satirischen Gerichtsbericht, welcher einem führenden FPÖ-Parlamentarier Mitwisserschaft in einer Betrugssache unterstellte. Es handelte sich um «fair comment» zu einer Frage von öffentlichem Interesse. (Urteil der 1. Kammer N° 13071/03 Standard Verlags GmbH c. Österreich vom 2.11.2006)
- Missachtung der Meinungsfreiheit durch Einziehung der Wochenzeitung «News», welche aus Anlass einer Ehrverletzungsklage von FPÖ-Politikern aus einem offenen Brief des Künstlers André Heller zitiert hatte («seelenhygienisch heruntergekommene Politikerporkömmlinge»; «niederträchtig»). Nach Ansicht des EGMR (6:1 Stimme) machte sich der «News»-Artikel Hellers Formulierungen nicht zu Eigen und bewegte er sich innerhalb der Grenzen des akzeptablen Kommentars zu einem Gerichtsverfahren. (Urteil der 1. Kammer N° 76918/01 Verlagsgruppe News GmbH c. Österreich vom 14.12.2006)
- Keine Missachtung der Meinungsfreiheit durch zivilrechtliche Solidarhaftung der «Neuen Kronenzeitung» für eine Busse und Prozesskosten, welche die österreichische Strafjustiz gegen eine Frau verhängte, die zwei Schönheitsköniginnen zu Unrecht der falschen Anschuldigung bezichtigt hatte. Es handelte sich nicht um die (grundsätzlich erlaubte) Wiedergabe von Äusserungen eines Interviewpartners, zumal die Zeitung die ehrenrührigen Vorwürfe einer wenig zuverlässigen Informationsquelle prominent platzierte und sie als offiziellen Kommentar anpries. (Urteil der 3. Kammer N° 72331/01 Krone Verlags GmbH & Co KG c. Österreich [N° 4] vom 9.11.2006)
- Keine Missachtung der Meinungsfreiheit durch zivilrechtliche Verurteilung von Zeitungseigentümern zur Bezahlung einer Genugtuungssumme an einen Militärkommandanten, welcher im Rahmen eines öffentlichen Gerichtsverfahrens gegen die Zeitung ein psychiatrisches Arzzeugnis zu den Akten gegeben hatte. Die Zeitung zitierte aus diesem Arzzeugnis (Potenzprobleme), was nach Ansicht der Gerichtsmehrheit (4:3 Stimmen) – trotz der Gerichtsöffentlichkeit – eine grundlose persönliche Attacke darstellte. (Urteil der 5. Kammer N° 5433/02 Shabanov & Tren c. Russland vom 14.12.2006)
- Missachtung der Meinungsfreiheit durch strafrechtliche Busse gegen einen Parlamentarier, der 1999 in einer Diskussionssendung auf «Antenne 2» den früheren Direktor des nationalen Strahlenschutzes wegen dessen Haltung zu Tschernobyl kritisierte («sinistre personnage au SCPRI») und verhöhnte («complexe d'Astérix») hatte. (Urteil der 2. Kammer N° 12697/03 Mamère c. Frankreich vom 7.11.2006)
- Missachtung der Meinungsfreiheit durch Bestrafung eines Politikers, welcher einen Stadtpräsidenten vor dem Hintergrund einer polemisch geführten Kontroverse um ein Strassenprojekt in einer Regionalzeitung der Lüge und

## L'avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

.....

- Manipulation bezichtigt hatte. Die Vorwürfe waren zwar provokativ, doch gehört es zur politischen Debatte, dass Auseinandersetzungen oft auf persönlicher Ebene geführt werden. (*Urteil der 2. Kammer N° 43924/02 Almeida Azevedo c. Portugal vom 23.1.2007*)
- Missachtung der Meinungsfreiheit durch Verurteilung eines Chefredaktors zur Bezahlung einer Genugtuung, welcher den Eigentümer einer antisemitischen Zeitung als «Neofaschisten» bezeichnet hatte. Im fraglichen Kontext war dieses Werturteil nicht im engen Sinne (Mitgliedschaft in einer neofaschistischen Partei) zu verstehen. (*Urteil der 1. Kammer N° 29372/02 Karman c. Russland vom 14.12.2006*)
  - Missachtung der Meinungsfreiheit durch Bestrafung eines Journalisten von «Der Standard», welcher die Urteilsbegründung eines Richters zur Frage der Homosexualität scharf kritisiert hatte. Angesichts der Fragwürdigkeit der – später aus der Begründung entfernten Formulierungen – war die provokative Kritik des Journalisten nicht exzessiv. (*Urteil der 1. Kammer N° 60899/00 Kobenter & Standard Verlags GmbH c. Österreich vom 2.11.2006*)
  - Missachtung der Meinungsfreiheit durch strafrechtliche Verurteilung eines Zeitungsjournalisten, der einen am Vortag erstinstanzlich verurteilten Lokalpolitiker als Dieb bezeichnet hatte («La fin de la carrière d'un maire-voleur?»). Der Journalist wählte diese Bezeichnung erst nach dem Schuldspruch und er erwähnte, dass das Appellationsgericht zu einer anderen Beurteilung gelangen könnte. (*Urteil der 4. Kammer N° 18235/02 Dabrowski c. Polen» vom 19.12.2006*)
  - Missachtung der Meinungsfreiheit durch Bestrafung wegen übler Nachrede in einem Zeitungskommentar über den damaligen FPÖ-Chef Jörg Haider, der Haider nach der erstinstanzlichen Verurteilung wegen eines Ehrverletzungsdelikts das Ruinieren des Rufs des Klägers vorwarf. Es handelte sich um eine zulässige Bewertung von Haiders Verhalten aufgrund einer ausreichenden Tatsachengrundlage. Zudem wurde die Journalistin vom Gutgläubensbeweis ausgeschlossen. (*Urteil der 1. Kammer N° 19710/02 Standard Verlags GmbH und Krawagna-Pfeifer c. Österreich vom 2.11.2006*)
  - Missachtung der Meinungsfreiheit durch Verurteilung eines Mannes zur im Gesetz über Lokalwahlen vorgesehenen maximalen Geldstrafe, weil er in einem offenen Brief die Eignung eines Kandidaten für die Bezirksregierung wegen dessen bisheriger Tätigkeit bestritten hatte. Die Vorwürfe (z.T. Werturteile) wurden in gutem Glauben erhoben und stellten keine grundlose persönliche Attacke dar. (*Urteil der 4. Kammer N° 51744/99 Kwiecien c. Polen vom 9.1.2007*)
  - Verwarnung eines Anwalts wegen abschätziger Äusserungen über einen Psychotherapeuten in einer Radiosendung nach Ansicht der EGMR-Mehrheit (5:2 Stimmen) unter den konkreten Umständen durch die zuständige Disziplinarbehörde ungenügend begründet und deshalb unverhältnismässiger Eingriff in die Meinungsfreiheit. (*Urteil N° 10807/04 Veraart c. Niederlande vom 30.11.2006*)
  - Missachtung der Meinungsfreiheit durch Busse gegen einen Filmkritiker wegen öffentlicher Beleidigung von Gläubigen (Katholiken) in einem Artikel über Erzbischof Sokol. Der Artikel kritisierte Sokol vehement wegen dessen öffentlichen Protests gegen den Film «The People vs. Larry Flint» (und das Plakat) und bezeichnete es als unverständlich, weshalb anständige Katholiken eine von einer solchen Figur geführte Organisation nicht verlassen würden. Die Kritik war zwar vulgär formuliert, betraf aber einzig einen Repräsentanten der Kirche und nicht den Inhalt des christlichen Glaubens. (*Urteil der 4. Kammer N° 72208/01 Klein c. Slowakei vom 31.10.2006*)
  - Keine Missachtung der Meinungsfreiheit durch Bestrafung des Chefredaktors und des Eigentümers der Tageszeitung «Yeni Evrensel» und durch Schliessung der Zeitung für mehrere Tage. Die Zeitung hatte in einer angespannten Situation unkommentiert Erklärungen von inhaftierten Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung abgedruckt, die zur Unterstützung im Hungerstreik und im Kampf für die Zerstörung der Gefängnisse des Typs F aufgerufen hatten. (*Urteil der 2. Kammer N° 22147/02 und 24972/03 Falaoglu und Saygili c. Türkei vom 23.1.2007*)
  - Menschenrechtswidrige Schliessung einer Zeitung wegen angeblicher Unterstützung der nicht anerkannten Transnistrischen Moldauischen Republik. Die Urteile begründeten nicht, inwiefern die Zeitungsberichte die nationale Sicherheit und die territoriale Integrität Moldawiens gefährdeten. (*Urteil der 4. Kammer N° 41827/02 Komersant Moldovy c. Moldawien vom 9.1.2007*)
  - Missachtung der Meinungsfreiheit durch Gefängnisstrafe von zwei Monaten für das Herstellen und Verteilen eines Flugblatts mit den Äusserungen eines Dienstverweigerers. Die auf einem öffentlichen Platz in Istanbuls Innenstadt verteilten Flugblätter waren weder in Form noch in Inhalt auf eine unmittelbare Desertion gerichtet und vermochten eine derart schwere Strafe nicht zu rechtfertigen. (*Urteil der 3. Kammer N° 56827/00 Düzgören c. Türkei vom 9.11.2006*)
  - Gefängnisstrafe von 15 Monaten wegen Publikation eines Drogenbuchs missachtet die Meinungsfreiheit nicht. Gerichtshof verneint zwar eine Anwendung von Art. 17 EMRK (missbräuchliche Berufung auf Meinungsfreiheit), bezeichnet aber die Eingriffsvoraussetzungen von Art. 10 Abs. 2 EMRK als erfüllt. (*Zulässigkeitsentscheid der 4. Kammer N° 62414/00 Palusinski c. Polen vom 3.10.2006*) ■

## L'avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

---

### D'AUTRE PART UND AUSSERDEM

---

#### Zulässige Verwendung eines alten Interviewaus- schnittes

Bundesgerichtsentscheid vom  
5. Dezember 2006 (2A. 283/2006)

In der Sendung des Konsumentenmagazins «Kassensturz» vom 7. Juni 2005 strahlte das Fernsehen DRS den rund zehnminütigen Beitrag «nutzlose Schulmedizin: Kassen zahlen Millionen für nichts» aus und verwendete darin eine Aussage eines Pharmavertreters aus einer alten Sendung des «Kassensturz». Der Beitrag behandelte in einem weiten Zusammenhang verschiedene Aspekte der Gesundheitskosten. Es wurde die These aufgestellt, auch verschiedene Leistungen der Schulmedizin erfüllten die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme durch die obligatorische Grundversicherung nicht. Der Beitrag wurde nicht als Kritik an der Pharmabranche konzipiert. Zu dieser These des Beitrages wurden verschiedene Beispiele genannt. Unmittelbar nach diesen Beispielen und Stellungnahmen von Experten folgte der vier Sekunden dauernde Off-Kommentar: «die Pharmabranche wehrt sich vehement. Ihre Medikamente seien wirksam.» Daran schliesst sich die Aussage des Pharmavertreters: «es gibt keine neuen Medikamente, die nicht einen Zusatznutzen haben für irgend einen Patienten, weil die Patienten reagieren je nach dem auf die Medikamente einer gleichen Klasse unterschiedlich». Nach Ansicht des Bundesgerichtes verletzte der Beitrag insgesamt die Programmbestimmungen nicht. Das gilt ebenso für die Verwendung des bereits in einer alten Kassensturz-Sendung verwendeten Interviewausschnitt des Pharmavertreters: «indessen wird im beanstandeten Filmbericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aussage des Beschwerdegegners aus einer alten Sendung des «Kassensturz» stammt. Überdies wurde der verwendete Ausschnitt aus dem früheren Interview unverfälscht wiedergegeben, wobei dieses Interview zur gleichen fraglichen Thematik der Scheininnovationen geführt worden war. Auch hier erscheint eine Verwechslungsgefahr mit der Frage der allfälligen Anpassung der Spezialitätenliste ausgeschlossen. Da diese Frage im «Kassensturz»-Beitrag nur aufgeworfen, aber nicht abschliessend geprüft wird, ist nicht massgeblich, welche Stellung die Pharmabranche dazu einnimmt, zumal diese im entsprechenden Zusammenhang im Beitrag überhaupt nicht kritisiert oder auch nur erwähnt wird. Hingegen wird durch den Einbau der Äusserung des Beschwerdegegners der Standpunkt der Pharmabranche zu den Scheininnovationen kurz, aber verständlich kundgetan. Dass sie zu dieser Frage in der Zeit von Februar 2004 und Juni 2005 eine neue Haltung eingenommen hat, wird nicht behauptet

und ist weder ersichtlich noch wahrscheinlich. Im übrigen hatte die Redaktion des «Kassensturz» teils telefonisch, teils per Mail bei vereinzelt Pharmaunternehmen eine Stellungnahme zur Wirksamkeit bestimmter Medikamente eingeholt, aber darauf verzichtet, diese in den Beitrag einzubauen, um die Risiken einer exemplarischen Berichterstattung (...) zu vermeiden. Damit hatte sich die Redaktion vergewissert, welchen Standpunkt die Unternehmen (noch immer) vertraten. Das Publikum ist mithin durch die Wiederverwendung des interviewausschnittes weder über dessen Aktualitätsgehalt getäuscht noch in seiner freien Meinungsbildung manipuliert worden. Es bestand daher nicht die zwingende Notwendigkeit, dem Beschwerdegegner erneut die Gelegenheit zu geben, sich nochmals zur gleichen Frage zu äussern, zumal grundsätzlich niemand einen Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen durch einen Veranstalter hat (vgl. Art. 5 Abs. 3 RT-VG). Das Vorgehen der verantwortlichen Redakteure ist zwar nicht völlig unbedenklich, erweist sich aber noch nicht als manipulativ oder unsorgfältig und lag in diesem Sinne noch in der redaktionellen Verantwortung beziehungsweise Programmautonomie des Veranstalters.» Der beanstandete «Kassensturz»-Beitrag verletzte demnach die Programmbestimmungen nicht und die Beschwerde der SRG wurde gutgeheissen.■

---

#### Compte rendu véridique des débats d'une autorité (27 al. 4 CP)

Jugement du Tribunal fédéral  
du 12 décembre 2006 (6S.401/2006)

Le 30 mai 2005, le Tribunal de police du canton de Genève a acquitté un journaliste du chef de diffamation, en relation avec la publication deux ans auparavant d'un article intitulé «Terrorisme, la Suisse devant le Sénat américain». L'article avait certes propagé le soupçon que la plaignante – une société arabe de bienfaisance – avait financé al Quaida, mais les assertions litigieuses résultaient de la déposition d'un témoin devant une Commission d'enquête du Sénat américain, siégeant en séance public.

Ce jugement fut annulé, en juillet 2006, par la Cour de justice du canton de Genève au motif que les conditions posées à l'application de l'exception d'un compte rendu véridique des débats d'une autorité n'était pas réunie en l'espèce: les assertions ne résultaient pas de la déposition orale du témoin, mais d'un rapport écrit que celui-ci avait préalablement adressé à la commission; plus grave, ce rapport n'a été publié sur le site Internet du Sénat américain que deux ans après la séance de la Commission, partant le journaliste en aurait bénéficié par le biais d'une fuite.



## L'avis des tribunaux Die Gerichte entscheiden

.....

Le Tribunal fédéral a balayé cette argumentation pour se rallier sans hésitation au point de vue des juges de première instance. Rappelant que la ratio legis de l'immunité accordée par l'art. 27 ch. 4 CP réside dans l'intérêt de la population à être informée de l'activité des autorités lorsqu'elles débattent publiquement, le Tribunal fédéral a relevé «que le seul fait que l'autorité en cause fut américaine ne justifie pas de s'écarter de ces principes, l'intérêt de l'objet de ces débats excédant largement le seul cercle du public américain». S'agissant du grief tenant au support des assertions, les juges lausannois devaient ensuite souligner que «la forme écrite ou orale dans laquelle les affirmations litigieuses ont été apportées au débat public importe peu, des allégations écrites étant susceptibles de faire partie du débat lorsqu'elles ressortent d'un rapport, même si elles ne sont pas évoquées oralement lors du débat».

Quant au fait que le rapport a été publié bien après la séance de la Commission, il n'est pas décisif aux yeux du Tribunal fédéral. Ce qui est déterminant en revanche c'est que le document, le jour des débats, ait été accessible, et non secret, «Or aucun élément au dossier ne permet d'arriver à la conclusion que ce rapport aurait fait l'objet d'un embargo partiel ou total à l'égard de la presse au moment de la publication de l'article litigieux ou qu'il n'aurait pu, avant sa publication sur Internet, être obtenu des autorités américaines par une demande individuelle. Il s'ensuit que rien ne permet d'exclure que ce rapport faisait bien partie du débat au sens de la jurisprudence». ■

.....

### UBI: Zulässige Filmaufnahmen von «Registerhai»

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 3. November 2006 (b. 533)

Im Rahmen des Konsumentenmagazins «Kassensturz» strahlte das Schweizer Fernsehen am 14. März 2006 den knapp 8 minütigen Beitrag «Nutzlose Adressregister: alte Falle, neue Masche» und am 28. März 2006 den rund 9 1/2 minütigen Beitrag «Schwindel mit Adresseinträgen: so wehren Sie sich» aus. Der Geschäftsführer der in den Sendungen unter anderem genannten Firmen reichte dagegen Beschwerde bei der UBI ein, da durch die irreführende und falsche Berichterstattung das Sachgerechtigkeitsgebot in schwer wiegender Weise verletzt worden sei.

In ihrem Entscheid kommt die UBI zum Schluss, dass die beanstandeten Beiträge die Programmbestimmungen nicht verletzt haben. «Beide beanstandeten Beiträge entsprechen dem Stil des anwaltschaftlichen Journalismus. Der «Kassen-

sturz» argumentiert aus dem Blickwinkel der Opfer, also der Personen und insbesondere jener Gewerbetreibenden, welche sich durch die Formularverträge getäuscht sehen, dass sie einen teureren Vertrag für einen Registereintrag oder dergleichen unterschrieben haben, der für sie keinen Nutzen bringt. Dies ist für das Publikum auch ohne weiteres erkennbar.». Auch die Verwendung des Begriffes «Registerhai» war nicht programmrechtsverletzend. Nach Ansicht der UBI muss es sich nicht um einen wertneutralen Begriff handeln und das Publikum konnte sich zu diesem Begriff und zu seiner Verwendung ohne weiteres eine eigene Meinung bilden. Das gleiche gilt auch für die Verwendung des Begriffes «Halunke», welcher im Filmbeitrag von einem Kunden der fraglichen Firma verwendet wurde, der in emotionaler Weise seiner Verärgerung über den ungewohnten Vertragsabschluss Ausdruck verlieh. Für das Publikum war diese Meinungsäußerung klar als persönliche Ansicht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG erkennbar. «Das Aufzeigen von täuschenden oder zumindest auf die Unachtsamkeit von gewissen Personengruppen spekulierenden Geschäftspraktiken durch Platzierung wesentlicher Vertrags Elemente im Kleingedruckten und durch das Erwecken eines offiziellen Anscheins gehört wohl zu den eigentlichen Aufgaben eines Konsumentenmagazins wie «Kassensturz». Die Aussagen der Betroffenen, die offenbar zahlreiche Zuschauerreaktionen und auch die Berichterstattung in anderen Medienerzeugnissen (...) belegen die nicht unerhebliche Bedeutung der dargestellten Praktiken. Die Warnung vor dem unachtsamem Eingehen solcher Verträge und insbesondere auch in der [fraglichen] GmbH ist auch diesbezüglich sachgerecht.». Die UBI wies schliesslich auch die Rüge des Beschwerdeführers, er sei gegen seinen Willen gefilmt worden, ab. Nachdem die Bürotüren des Unternehmens für den Journalisten verschlossen blieben, wartete er beim Parkplatz auf den Beschwerdeführer. Im Beitrag erklärt dann ein Mann, er arbeite für ein anderes Unternehmen und kenne den Beschwerdeführer nicht. Tatsächlich war es aber der Geschäftsführer der fraglichen Firma. Im Beitrag wurde dann das Gesicht des Beschwerdeführers abgedeckt. «Der Beschwerdeführer hat, statt sich darauf zu berufen, eine andere Identität vorgespielt. Als Unternehmen, welches wie die B-GmbH insbesondere mit dem Mittel des Versand an Gewerbetreibende in der Öffentlichkeit operiert, kann sie die bezw. können die Verantwortlichen im Lichte des Programmschutzes der Privatsphäre nicht eine vollständige Anonymisierung für sich beanspruchen. Es besteht aufgrund der vielen Klagen von betroffenen Gewerbetreibenden ein berechtigtes öffentliches Interesse, näheres über Unternehmen zu erfahren, welche die kritisierten Geschäftspraktiken ausüben. Indem das Gesicht des Beschwerdeführers jeweils abgedeckt wurde, hat der «Kassensturz» dem Schutz der Privatsphäre hinreichend Rechnung getragen. Aufgrund der Stellung und Funktion des Beschwerdeführers bei der B-GmbH, welche aus dem Handelsregister hervorgeht, rechtfertigte sich zudem eine Namensnennung.» ■